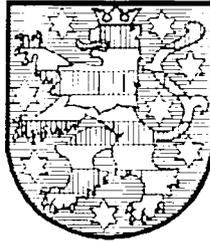


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR

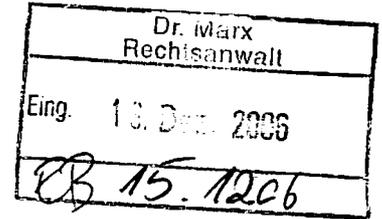


verkündet am 16.11.2006

gez. Kölling

Justizsekretär
als Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle

URTEIL



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr. Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Schaupp als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 16. November 2006 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 31.01.2005 verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben kurdischer Volkszugehörigkeit. Gleichfalls nach seinen eigenen Angaben reiste er zu einem nicht exakt feststellbaren Datum nach dem 05.10.2004 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am 15.10.2004 Antrag auf Gewährung politischen Asyls.

Bei seiner mündlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 21.10.2004 gab er im Wesentlichen an, er sei Mitglied der Jugendabteilung der HADEP gewesen. Im Zuge dessen sei er mehrfach festgenommen worden. Derzeit liefen vier Gerichtsverfahren gegen ihn wegen der Teilnahme an illegalen Demonstrationen. Der Kläger legte Unterlagen über die entsprechenden gerichtlichen Verfahren vor.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 31.01.2005 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schriftsatz vom 11.02.2005 Klage. Diese begründete er im Wesentlichen damit, er habe während der Anhörung schildern wollen, dass er im Rahmen der Festnahmen massiv bedroht und misshandelt worden sei. Dies habe den Anhörenden jedoch nicht interessiert, so dass es zu einer Schilderung nicht gekommen sei.

Der Kläger legte Abschriften zweier Anklageschriften vor, die zum einen den Tatvorwurf der Beihilfe zur Hehlerei zugunsten der PKK und einen Sprengstoffanschlag, zum anderen die Mitgliedschaft in der PKK zum Gegenstand haben. Entsprechend einer später eingereichten dritten Anklageschrift wird der Kläger der Unterstützung der PKK beschuldigt.

In der mündlichen Verhandlung am 16.11.2006 hat der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 31.01.2005 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in

der Person des Klägers erfüllt sind, hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat eine Auskunft des Auswärtigen Amtes zur Echtheit der vorgelegten Unterlagen und den weiteren Hintergründen der Anklageschriften eingeholt. Wegen des Ergebnisses des Antwortschreibens des Auswärtigen Amtes wird auf das Schreiben vom 19.05.2006 (Bl. 73 und 74 der Gerichtsakte verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die Auskünfte aus der Türkei (Stand: Januar 2006) verwiesen. Alle diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG. Der Bescheid des Bundesamtes ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die festzustellenden Voraussetzungen drohender Gefahr für Leben oder Freiheit wegen Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung liegen zum maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor (§ 60 Abs. 1 AufenthG). Das Gericht ist davon überzeugt, dass den Kläger nach den gesamten Umständen die Rückkehr in den Heimatstaat nicht zugemutet werden kann, weil die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung aus politischen Gründen, namentlich wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Gruppe beachtlich ist.

§ 60 Abs. 1 AufenthG dient ausdrücklich der Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) - GFK- und entspricht teilwei-

se der Richtlinie der 2004/83/EG vom 29.04.2004 (Amtsblatt der Europäischen Union L 304/12) – Qualifikationsrichtlinie- die auf Grund einer derzeit fehlenden Umsetzung in nationales Recht- seit dem 10.10.2006 für die Auslegung nationalen Rechts heranzuziehen ist. Nach dieser Qualifikationsrichtlinie setzt die Flüchtlingseigenschaft (Art. 13) voraus, dass eine von Akteuren im Sinne des Art. 6 ausgehende, nicht durch Akteure im Sinne des Art. 7 oder durch internen Schutz nach Art. 8 abzuwendende gravierende Verfolgungshandlung (Art. 9) an die Merkmale nach Art. 10 anknüpft und kein Erlöschens- oder Ausschlussgrund nach Art. 11 oder 12 vorliegt.

Dabei ist das Gericht insbesondere unter Anwendung von Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie davon überzeugt, dass der Kläger vorliegend bereits in seinem Heimatland verfolgt wurde bzw. von Verfolgung unmittelbar bedroht war. Das Gericht ist – auch bei Berücksichtigung der in der Anhörung aufgetretenen Widersprüche – von der Richtigkeit seiner Angaben bei der Anhörung überzeugt, da die eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes – ohne dass es weiterer Nachforschungen bedürfte – eindeutig dafür spricht, dass der Kläger in der Türkei der Mitgliedschaft bzw. Unterstützung der PKK verdächtigt ist. Den Angaben des Klägers bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt begegnen im Hinblick auf diese Auskünfte - und die dort bestätigten Haftbefehle gegen den Kläger – keinen durchgreifenden Zweifel. Der Kläger musste daher in der Türkei mit weiteren – über die bereits beschriebenen Festnahmen hinausgehenden – Nachstellungen und damit einhergehenden Misshandlungen rechnen. Insbesondere angesichts der bestehenden Haftbefehle musste sich dem Kläger aufdrängen, dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise ins Blickfeld der türkischen Sicherheitsbehörden geraten ist, so dass er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten musste, jederzeit erneut von Sicherheitskräften aufgesucht und wegen bekannt gewordener oder jedenfalls vermuteter eigener politischer Aktivitäten oder zu solchen anderen Personen befragt zu werden (vgl. hierzu auch ThürOVG, Urt. vom 14.12.2004 – 3 KO 1047/04 -). In diesen Fällen hat der Kläger hingegen erhebliche Drangsalien wie Freiheitsentzug, Folter und Misshandlungen zu befürchten. Insbesondere bei bestehendem Verdacht der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer illegalen politischen Vereinigung ist der Einsatz solcher Druckmittel in der Türkei üblich (ThürOVG a.a.O).

Dies ist nach der oben genannten Vorschrift des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist und er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden. Im Sinne dieser Vorschrift fehlt es zur Überzeugung des Gerichtes an stichhaltigen Gründen dafür, dass der Kläger bei einer er-

neut einsetzenden Verfolgung nicht bedroht ist. Denn es ist zunächst davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund der gegen ihn bestehenden Haftbefehle in der Türkei landesweit gesucht wird und dementsprechend bei einer Rückkehr in die Türkei festgenommen wird. Aufgrund des Umstandes, dass die Staatsanwaltschaft den Kläger verdächtigt ein, nicht lediglich nicht politisches Verbrechen begangen zu haben, sondern ihn wegen Unterstützung bzw. Mitgliedschaft in der PKK sucht, ist er in besonderer Weise in das Blickfeld der türkischen Sicherheitsbehörden geraten.

Um die eigene Strafbeteiligung des Klägers bzw. Dritter zu ermitteln besteht in diesem Fall die Gefahr von Misshandlungen im Rahmen der entsprechenden Ermittlungstätigkeit der Polizei und Staatsanwaltschaft. An dieser Situation hat sich zur Überzeugung des Gerichtes in der Türkei auch nichts geändert. Das Gericht ist nicht der Auffassung, dass sich seit den entsprechenden gesetzlichen Änderungen in der Türkei die Lage in der Praxis bereits so gebessert hat, dass generell Misshandlungen und Folter nicht mehr als überwiegend wahrscheinlich angesehen werden können (so auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. vom 29.11.2004, Asylmagazin 1 bis 2/2005 S. 32, 33 m. w. N.). Vielmehr ist es nach wie vor davon überzeugt, dass zum Erhalt von Ermittlungsergebnissen und Geständnissen tatsächlicher oder vermuteter Anhänger von PKK und anderen vergleichbaren Organisationen Verhaftungen und Vernehmungen unter Anwendung von Folter eingesetzt werden.

Die gegen den Kläger ausgesprochene Abschiebungsandrohung war nach den obigen Ausführungen rechtswidrig und daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, zu stellen.